

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Mit Beschluss vom 17. Februar 2022 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung), Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ um eine Nummer 38 „matrixassoziierte autologe Chondrozytenimplantation (M-ACI)“ ergänzt. Der Beschluss ist am 11. Mai in Kraft getreten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss das dort beschriebene neue Operationsverfahren der matrixassoziierten autologen Chondrozytenimplantation (M-ACI) in den EBM aufgenommen. Die Abbildung erfolgt über vier neue OPS-Kodes: den Code 5-801.ah (die offen chirurgische Operation am Gelenkknorpel und an den Menisken: Entnahme eines Knorpeltransplantates: Kniegelenk) mit der OP-Kategorie D 3, den Code 5-812.8h (arthroskopische Operation am Gelenkknorpel und an den Menisken: Entnahme eines Knorpeltransplantates: Kniegelenk) mit der OP-Kategorie E3, den Code 5-801.kh (Offen chirurgische Operation am Gelenkknorpel und an den Menisken: Autogene matrix-induzierte Chondrozytentransplantation: Kniegelenk) mit der Kategorie D5 sowie den Code 5-812.hh (Arthroskopische Operation am Gelenkknorpel und an den Menisken: Autogene matrix-induzierte Chondrozytentransplantation: Kniegelenk) mit der Kategorie E5.

Des Weiteren erfolgen zur Abbildung des neuen Operationsverfahrens der M-ACI die Aufnahme einer Nummer 21 in die Präambel 2.1 des Anhangs 2 zum EBM sowie die

Anpassung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 31.2.5 EBM und der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 36.2.5 EBM.

Der Beschluss enthält drei Protokollnotizen. Zum einen wird das Institut des Bewertungsausschusses bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt, eine Marktanalyse zu den Anbietern bezüglich von Transplantaten durchzuführen. Darauf basierend wird der Bewertungsausschuss überprüfen, ob eine Sachkostenpauschale in den EBM aufgenommen werden kann. Zum anderen erfolgt eine ergänzende Klarstellung zur Erstattungsfähigkeit der Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der M-ACI. Dabei wird der Bewertungsausschuss die Regelung der Protokollnotiz Nr. 2 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2025 prüfen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.